

**Informationen über die Voraussetzungen zur Errichtung einer
Regenwassernutzungsanlage**

Sie sind interessiert an der Errichtung einer Regenwassernutzungsanlage?

Hierzu sind neben der Frage der Fördermittel weitere formelle Voraussetzungen im Vorfeld zu klären.

Vom Grundsatz her sind Sie verpflichtet, Ihren gesamten Frischwasserbedarf aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu decken. Es gilt folgender Auszug aus der Anschlusssatzung des Wasserleitungszweckverbandes der Neffeltalgemeinden (Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage vom 19.12.2001, in Kraft getreten am 01.01.2002):

§ 6

Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

Hiervon gibt es allerdings Ausnahmen, die vor allem für die Betreiber von Regenwassernutzungsanlagen gelten. In der Anschlusssatzung ist dies wie folgt geregelt:

§ 7

Befreiung vom Benutzungszwang

- 1) *Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.*
- 2) *Der Zweckverband räumt den Grundstückseigentümern darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.*
- 3) *Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei dem Zweckverband einzureichen.*
- 4) *Ausgenommen vom Benutzungszwang ist die Versorgung und der Bedarf der Industrie und gewerblicher Betriebe an Wasser, das ausschließlich für technische Zwecke benutzt wird, d.h., das dieses Wasser weder zum Trinken verwendet noch in Getränken verarbeitet wird und auch mit Nahrungsmitteln nicht in Berührung kommt oder nur in technischen, nicht in hygienischen Reinigungsprozessen verwendet wird.*
- 5) *Der Grundstückseigentümer hat dem Zweckverband vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen nach DIN 1988 sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkung in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich ist.*

Sofern Sie also eine Regenwassernutzungsanlage im Rahmen der Teilbefreiung vom Benutzungszwang betreiben möchten, denken Sie bitte im Vorfeld daran, die Genehmigung Ihres zuständigen Wasserwerkes einzuholen. Beachten Sie bitte auch die auf der Folgeseite aufgeführten Bedingungen.

Bedingungen für die Genehmigung einer Regenwassernutzungsanlage:

1. Die Anlage ist durch einen fachkundigen Erbauer einzurichten.
2. Die Nutzung beschränkt sich ausschließlich auf Brauchwasserzwecke.
3. Gemäß DIN 1988 ist sicherzustellen, dass keine unmittelbare Verbindung mit dem öffentlichen Wasserleitungsnetz und der Hausinstallation besteht. Bereits der Anschluss eines Toilettenspülkastens mit einer wechselseitigen Regenwasser- und Trinkwasserverbindung stellt eine rechtlich unzulässige Verbindung dar. Es darf keine Rückwirkung entstehen.
4. Eine Einspeisung in den Regenwasserbehälter mit Trinkwasser darf nur über einen freien Einlauf gem. DIN 1988 erfolgen.
5. Sowohl die Einspeiseleitung zum Regenwasserbehälter als auch die Entnahmeleitung vom Regenwasserbehälter sind mit einer amtlich beglaubigten und geeichten Wasseruhr (z. B: ET Qn 1,5) auszustatten. Die Wasseruhren sind entsprechend den eichrechtlichen Vorschriften auszutauschen; dies sind zurzeit 6 Jahre.
6. Die Fertigstellung der Anlage ist dem Wasserwerk schriftlich anzuzeigen, damit die Wasseruhren verplombt werden können. Mit der Anzeige ist eine Bestätigung des Fachkundigen über die ordnungsgemäße Installation der Anlage vorzulegen. Die Kosten hat der Antragsteller zu tragen.
7. Die dem Kanal zugeführte Schmutzwassermenge aus dem Regenwasserbehälter wird jährlich von der zuständigen Gemeinde zur Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren abgerechnet.
8. Die Regenwasserleitung und die Entnahmestellen sind zu kennzeichnen mit der Aufschrift: "Kein Trinkwasser"
9. Die Regenwasseranlage ist regelmäßig zu warten. Durch den Erbauer der Anlage hat eine fachkundige Einweisung zu erfolgen.
10. Die Regenwassernutzungsanlage muss dem Gesundheitsamt angezeigt werden.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Wasserleitungszweckverband der Neffeltalgemeinden
Seelenpfad 1, 52391 Vettweiß
Tel.: 02424-94020
Fax: 02424-940230
Email: info@neffeltal.de
Internet: www.neffeltal.de

Ansprechpartner: Ingo Mannek
Tel.: 02424-940227
Email: ingo.mannek@neffeltal.de